

TOP 8.2 / Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschuss
am 28.02.2017 Nr. UAA - 1/ X

Vorlage Nr. 85/ 2017

Anfrage zur forstwirtschaftlichen Nutzung landeseigener geschützter Waldflächen insbesondere Hasbruch und Barneführer Holz - Schreensmoor

Die Anfrage der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 17.01.2017 (s. Anlage) beantwortet die Kreisverwaltung wie folgt:

1. Größe und Lage der landeseigenen Forstflächen im Landkreis Oldenburg?

Gemeinden	Landeswaldfläche (ha)
Gemeinde Dötlingen	673,53 ha

Gemeinde Ganderkesee	653,30 ha
Gemeinde Großenkneten	2640,09 ha
Gemeinde Hatten	1576,99 ha
Gemeinde Hude	831,38 ha
Gemeinde Wardenburg	557,17 ha
Samtgemeinde Harpstedt	2128,99 ha
Stadt Wildeshausen	400,95 ha
Gesamtergebnis	9462,40 ha

In der Tabelle sind die im Eigentum der Anstalt Niedersächsische Landesforsten (NLF) stehenden Flächen zusammengefasst. Es handelt sich dabei nicht ausschließlich um Waldflächen. In einzelnen Bereichen können bis zu 10 % Nicht-Waldflächen darunter sein.

2. Welche landeseigenen Wälder sind als Landschafts- oder Naturschutzgebiete ausgewiesen?

Die Frage kann nur umgekehrt beantwortet werden, indem die LSG bzw. NSG und FFH-Gebiete aufgelistet werden, in denen die Anstalt Niedersächsische Landesforsten (NLF) Eigentum besitzt, da die Schutzgebiete eher nicht deckungsgleich mit den Eigentumsflächen der Niedersächsischen Landesforsten sind. (Die Flächengrößen wurden über eine grafische Abfrage bestimmt und sind nicht immer parzellenscharf)

NLF-Flächen in Landschaftsschutzgebieten:

Landschaftsschutzgebiet	NLF-Fläche [ha]	Gesamtgröße des LSG [ha]	% Anteil der NLF-Fläche am Gesamt LSG
OL - 1 Reiherholz	257,95	351,7	73,3%
OL - 10 Hemmelsberger Fuhrenkamp	109,25	112,3	97,3%
OL - 13 Stenummer Holz	111,32	173,2	64,3%
OL - 141 Mittlere Hunte	180,93	4754	3,8%
OL - 16 Bürsteler Fuhren	56,79	59	96,3%
OL - 20 Welsetal und Stühe	419,61	1267,6	33,1%
OL - 26 Waldl. Ostrittrum u. Dötlingen Staatsforst Wehe	192,27	1040,8	18,5%
OL - 29 Pestruper Heide und Lehmkuhle	56,37	300,6	18,8%
OL - 32 Harpstedter Geest	947,77	2660	35,6%
OL - 34 Auetal-Holzhauser Heide-Steinhorst-Ahlhorner H.	413,95	1659,8	24,9%
OL - 35 Ahlhorner Fischteiche - Sager Heide	701,1	1229,1	57,0%
OL - 36 Sager Schweiz	19,91	159,1	12,5%
OL - 37 Hegeler Wald-Döhler Wehe-Kahleberg-Scharpenberg	765,74	837,2	91,5%
OL - 39 Hesperbusch	8,56	116,5	7,3%
OL - 4 Feldmoor / Hurreler Sand / Klauschau	235,01	290,1	81,0%
OL - 40 Tal d. Heinefelder Bäke-Engelsches Moor-Hageler H	194,76	836,7	23,3%
OL - 41 Neu-Osenberge	70,55	83,5	84,5%
OL - 42 Staatsforst Alt-Osenberge - Wunderhorn - Old. Sand	791,21	885,5	89,4%

OL - 47 Dingsteder Gehäge - Twiestholz - Hatterholz	309,32	329,6	93,8%
OL - 49 Oberlether Fuhrenkamp	49,24	51,7	95,2%
OL - 51 Staatsforst Litteler Fuhrenkamp	244,23	285,5	85,5%
OL - 55 Lethetal und Staatsforst Tüdick	218,6	963,4	22,7%
OL - 60 Dehmse	34,56	787,4	4,4%
OL - 63 Delmetal zwischen Harpstedt und Delmenhorst	63,9	410	15,6%
OL - 7 Hasbruch	39,37	204,7	19,2%
Gesamtergebnis	6492,25		

NLF-Flächen in Naturschutzgebieten:

Naturschutzgebiete	NLF- Fläche [ha]	NSG gesamt (ha)	%- Anteil NLF (ha)
Ahlhorner Fischteiche	251,8	262	95,8 %
Bäken der Endeler und Holzhauser Heide	2,9	124	2,3 %
Barneführer Holz und Schreensmoor	180,4	248	72,7 %
Brammer	61	61	100 %
Glaner Heide	8,2	16	51,2 %
Hasbruch	625,5	631	99,1 %
Hatter Holz	5,3	5,3	100 %
Pestruper Gräberfeld und Rosengarten	38,2	39	97,9 %
Pestruper Moor	0,7	36,8	1,9 %
Tannersand und Gierenberg	30,4	30,4	100 %
Wunderburger Moor	1,6	33	4,8 %
Gesamtergebnis	1206		

3. Welche landeseigenen Forsten wurden als FFH-Gebiet der EU gemeldet?

FFH-Gebiet	NLF- Fläche [ha]
Bäken der Endeler und Holzhauser Heide	2,85
Bassumer Friedeholz	50,69
Delmetal nördlich Harpstedt	53,50
Döhler Wehe	69,49
Hasbruch	625,48
Mittlere und Untere Hunte mit Barneführer Holz und Schreensmoor	180,39
Pestruper Gräberfeld	32,21
Sager Meer, Ahlhorner Fischteiche, Lethetal	289,38
Stenumer Holz	94,54
Stühe	192,39
Tannersand und Gierenberg	30,36
Gesamtergebnis	1621,29

4. /5. Welche FFH Gebiete wurden bereits in nationale Schutzgebiete überführt und welche nicht?

Wie ist der Sachstand und zeitliche Ablauf der Durchführung der Unterschutzstellungsverfahren der FFH Gebiete?

FFH-Gebiet	Teilgebiet	Sicherungsstand
Bäken der Endeler und Holzhauser Heide		NSG Ausweisung 2016 durch Lk. Vechta
Bassumer Friedeholz		NSG-Ausweisung Abschluss 2017

Delmetal nördlich Harpstedt		LSG-Ausweisung 2010
Döhler Wehe		NSG-Ausweisung Abschluss 2017
Hasbruch		NSG-Anpassung Abschluss 2017
Mittlere und Untere Hunte mit Barneführer Holz und Schreensmoor	Barneführer Holz und Schreensmoor	NSG Ausweisung 2003
	Mittlere Hunte	NSG-Ausweisung 2018
	Untere Hunte	NSG-Ausweisung 2017/2018 durch Lk. Wesermarsch
Pestruper Gräberfeld		NSG-Anpassung Abschluss 2017
Sager Meer, Ahlhorner Fischteiche, Lethetal	NSG Sager Meere, Kleiner Sand und Heumoor	NSG-Ausweisung 2007
	Ahlhorner Fischteiche	NSG-Anpassung 2018
	Lethetal	Gemeinsame Sicherung mit Lk. Cloppenburg Verfahren offen
Stenumer Holz		NSG-Verfahren Abschluss 2017
Stühe		NSG-Verfahren Abschluss 2017
Tannersand und Gierenberg		NSG-Anpassung Abschluss 2017

6. Für welche landeseigenen Forsten bestehen Erhaltungs- und Entwicklungspläne?

Für alle FFH-Gebiete mit überwiegendem Flächeneigentum der Niedersächsischen Landesforsten wurden durch das Forstplanungsamt Management- bzw. Erhaltungs- und Entwicklungspläne erstellt.

7. Die Landkreisverwaltung wird gebeten, folgende Fragen, die den Hasbruch als das größte zusammenhängende NSG des Landkreises Oldenburg betreffen (Gemeinden Ganderkesee und Hude), zu beantworten:

a. Im E + E Plan, S. 134) wird der Ausbau bestehender Wege zum Abtransport des Holzes für Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von 40 Tonnen beschrieben.

Warum hat die UNB diesen Maßnahmen zugestimmt, da sie doch den allgemeinen Schutzziele, den Hasbruch als kulturhistorischen Wald zu entwickeln und zu erhalten zu wider laufen und einen erheblichen Eingriff für Fauna und Flora darstellen?

Im Naturschutzgebiet Hasbruch, wie auch in den anderen Naturschutzgebieten ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft freigestellt. Der Wegeausbau ist dabei nicht dezidiert ausgenommen und fällt unter ordnungsgemäße Forstwirtschaft.

Für den Wegeausbau im Hasbruch wurde eine FFH-Verträglichkeitsprüfung hinsichtlich der Beeinträchtigung der vorhandenen FFH-Lebensraumtypen durchgeführt. Diese ergab, dass der Wegeausbau an sich keine Beeinträchtigung der FFH-Lebensraumtypen darstellt.

Dennoch bleibt festzuhalten, dass Waldwegeausbau unter heutigen Standards in Naturschutzgebieten genauer zu betrachten sind und in einer Anpassung bzw. Neuausweisung der NSGs einer eigenen Regelung bedarf.

b. Zur Konkretisierung der Verjüngungsplanung des Hasbruchs erstellt der zuständige Revierleiter eine Jahresplanung mit den konkreten Vorhaben des folgenden Forstwirtschaftsjahres und stellt sie der zuständigen Naturschutzbehörde vor. Diese prüft und genehmigt die konkretisierten Planungen (S. 94 E + E Plan). Hat die UNB den geplanten Verjüngungshieben, die im Herbst 2016 und Anfang 2017 durch das Niedersächsische Forstamt Neuenburg durchgeführt wurden, zugestimmt? Erfolgte die Zustimmung unter bestimmten Auflagen?

Die Verjüngungsplanung wurde mit dem zuständigen Revierleiter während der Laufzeit des E+E-Plans abgestimmt. Die Zustimmung erfolgte nach Prüfung des Zustands der Eichenbestände. Ausgewählt wurden dabei bereits vorgeschädigte Bestände. Es handelte sich um Flächen, in denen die Eiche bereits stark von Eichen-Prachtkäfer befallen war und die Eichen größtenteils entfernt worden waren. Weiterhin wurden Flächen ausgewählt, auf denen die Buche noch keine Dominanz zeigte. Die Bestände wurden mit Revierförster und UNB im Wald in Augenschein genommen.

c. Wie setzt sich der „Runde Tisch Hasbruch“ zusammen und welche Rolle spielt er bei der Planung und Umsetzung der Maßnahmen durch die NLF?

Der „Runde Tisch Hasbruch“ wurde 2006 eingerichtet, um die forstlichen und naturschutzfachlichen Maßnahmen im Hasbruch zu besprechen. Er setzt sich zusammen aus Vertretern der Naturschutzbehörde, des Forstamtes, der Gemeinden, der Naturschutz-Stiftungen, des Landvolks, der Verbunddorferneuerung Hasbruch, des Vereins „Freunde des Hasbruch“ und der Naturschutzverbände NABU, BUND und BSH.

Am Runden Tisch wurden alle geplanten Maßnahmen vorgestellt und bei Waldbegängen erörtert.

In unregelmäßigen Abständen berichtet die Kreisverwaltung über die Ergebnisse am Runden Tisch in den politischen Gremien des Landkreises, letztmalig im Kreisausschuss am 17.10.2016, TOP 12.1.

d. Wie groß ist die gesamte Abholzungsfläche und an wie viel Einzelflächen wurden/werden die Holzeinschläge in 2016/17 durchgeführt? Dem Fragesteller sind etwa 8 Flächen mit einer geschätzten Fläche von mindestens 10 ha bekannt.

Warum wurden über 100 Jahre alte standorttypische Eichbäume und Hainbuchen entfernt?

Im Winter 2016/17 wurden 14 Flächen mit insg. 10 ha für die Neupflanzung von Eichen freigestellt.

Im E+E-Plan sind 40 ha Verjüngungsfläche über 10 Jahre zum Erhalt der Eichenlebensraumtypen vorgesehen. Der Baumbestand im Hasbruch zeichnet sich durch einen überalterten Bestand aus. Um nachhaltig diesen wertvollen Wald auch über weitere Generationen zu erhalten, ist eine maßvolle Verjüngung des Bestandes angezeigt. Diese ist im E+E-Plan im Zusammenhang mit einem intensiven Austausch mit den Fachbehörden und mit dem Runden Tisch Hasbruch erarbeitet worden. Von den geplanten 40 ha konnten bisher nur 20 ha umgesetzt werden. Die wesentlichen Gründe dafür sind die erst im Jahre 2011 erfolgte Benennungsherstellung und es stand nur bedingt geeignetes Pflanzgut zur Verfügung.

Die Erfahrung aus früheren Jahren zeigt, dass bei zu geringer Flächengröße und einer zu starken Beschattung durch Überhälter kein befriedigender Aufwuchs von gepflanzten Jungeichen erfolgt. Deshalb wurde die teilweise Nutzung einzelner Eichen als auch Hainbuchen akzeptiert.

e. Wird das Schutzziel der Naturschutzverordnung nicht massiv unterlaufen, wenn wie geschehen Verjüngungshiebe an zahlreichen Stellen anstatt auf 0,5 Hektar pro Jahr und Einzelfläche, wie in den Freistellungen der Naturschutzverordnung festgesetzt, durchgeführt werden?

Gem. § 7 der Naturschutzgebietsverordnung gilt für die Pflege und Entwicklung des Gebietes:

„§ 7 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Für das Naturschutzgebiet gilt als Pflege- und Entwicklungsplan das regelmäßig erstellte und einvernehmlich mit der Bezirksregierung Weser-Ems - obere Naturschutzbehörde - abgestimmte Betriebswerk der zuständigen Forstverwaltung und das hierzu erstellte Pflege- und Entwicklungskonzept. Ziel- und Maßnahmenbesprechungen erfolgen im Rahmen des Monitorings bzw. Controllings möglichst alle drei Jahre oder zusätzlich nach Bedarf.“

Darüber hinaus ist in § 4 (2) der Naturschutzgebietsverordnung folgendes festgelegt:

„§ 4 (2) Freigestellt sind außerdem mit der Bezirksregierung Weser-Ems - obere Naturschutzbehörde abgestimmte oder von ihr angeordnete Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Pflege und der Entwicklung des Naturschutzgebietes dienen.“

Der bereits angesprochene E+E – Plan ist ein Maßnahmenkatalog zum Schutz, der Erhaltung, der Pflege und der Entwicklung der Schutzzwecke im Naturschutzgebiet. Nach Auflösung der Bezirksregierung ist die in der Verordnung beschriebene Zuständigkeit der oberen Naturschutzbehörde auf die Untere Naturschutzbehörde im Landkreis übergegangen. Der E+E – Plan ist mit der Unteren Naturschutzbehörde 2011 abgestimmt worden.

In den Vorjahren wurde eine Eichenverjüngung auf Flächen unter 0,5 ha durchgeführt. Auf diesen Flächen war der Aufwuchs der neugepflanzten Eichen sehr schlecht, sodass nach fachlicher Beratung mit dem Forstplanungsamt und dem NLWKN eine Flächengröße bis zu einem Hektar für die Freistellungen zur Eichenbestandsverjüngung für sinnvoll gehalten wurde.

Ein Unterlaufen des Schutzzweckes der Naturschutzgebietsverordnung gem. § 2 kann somit nicht erkannt werden, da mit der maßvollen Verjüngung der Erhalt und die Entwicklung der feuchten Stieleichen-Hainbuchenwälder erreicht werden soll.

f. Auch die Ausnahmeregelung (E +E Plan Seite 83) zum Holzeinschlag bis zu einem Hektar wird nicht eingehalten. Ist der UNB bekannt, dass diese Flächenbeschränkung an mehreren Stellen überschritten wird?

Der Unteren Naturschutzbehörde ist nicht bekannt, dass die vereinbarte Maximalgröße von 1 ha überschritten wurde. Für konkrete Hinweise, welche Flächen überschritten sein sollen, ist die Untere Naturschutzbehörde dankbar und geht diesen nach.

g. Wurden von der UNB Kontrollen und mit welchem Ergebnis durchgeführt? Ist die Überwachung nach Auffassung der UNB ausreichend und sollte sie nicht gestärkt werden?

Kontrollen erfolgen dahingehend, dass regelmäßige Begänge mit dem Revierleiter und dem Förster für Waldökologie und Naturschutz stattfinden. Dabei werden die durchgeführten Maßnahmen besprochen und anstehende Maßnahmen abgestimmt. Ebenso werden die Ergebnisse dieser Waldbegänge jährlich den Mitgliedern des Runden Tisches vorgestellt. Die Kreisverwaltung sieht keinen Grund, dieses Verfahren zu ändern.

h. Nach dem Leitbild für die Gebietsentwicklung (E +E Plan, S. 81 und 104) unterliegt der Naturwald Hasbruch (Kernbereich) einer dauerhaft eigendynamischen Entwicklung. Sollte nicht die Flächengröße zur eigendynamischen Entwicklung des NSG erweitert werden?

Zielsetzung in großen Bereichen des Hasbruch bleibt der Erhalt der FFH-Eichen-Lebensräume, die eine dauerhafte Bewirtschaftung dieser Waldflächen notwendig machen. Eine eigendynamische Entwicklung zieht eine Entwicklung in einen Buchenlebensraum nach sich und verdrängt die Eichenlebensraumtypen. Der Erhalt der Eichenlebensräume, wie sie in der FFH-Gebietsmeldung benannt und als Erhaltungsziel festgelegt sind, wird dauerhafte Durchforstungen notwendig machen, da die Buche im Gebiet eine sehr hohe Konkurrenzskraft besitzt.

i. Ist der E+E Plan aus dem Jahre 2009 aus der Sicht der UNB noch zeitgemäß und sollte er nicht überarbeitet werden?

Für den Hasbruch ist 2017 eine erneute Bestandserfassung vorgesehen, die Grundlage wird für die nächste Einrichtungsplanung. Dies wird auch der Evaluierung der in der laufenden Einrichtungsperiode durchgeführten Bewirtschaftung und der eingeleiteten Maßnahmen dienen. Die Neuaufstellung bzw. Aktualisierung des E-E-Plans mit dem Stichtag 01.01.2019 wird sich an den Ergebnissen der Bestandserfassungen und der FFH-Zielsetzung orientieren.

8. Im NSG Barneführer Holz - Schreensmoor (Gemeinden Hatten, Wardenburg und Großenkneten) fand ein umfangreicher Holzeinschlag durch das Niedersächsische Forstamt Ahlhorn statt. Diese Holzentnahme widerspricht den Vorgaben der Naturschutzverordnung, die lediglich eine einzelstamm-, gruppen- oder horstweise Holzentnahme zulässt. Hat die UNB der Abholzungsmaßnahme zugestimmt und wenn ja aus welchen Gründen?

Im NSG Barneführer Holz wurden in Abt. 530a3 auf 0,5 ha alte Douglasien gefällt. Im Frühjahr werden hier vom Forstamt Ahlhorn ca. 4000 Stück Stieleichen gepflanzt.

Dies entspricht der Zielsetzung des FFH-Gebiets. Der Maßnahme wurde von der UNB zugestimmt, da im Gebiet die Umwandlung von Nadel- in Laubwälder gewünscht ist.

9. Bäume entziehen der Atmosphäre das Treibhausgas CO₂ und leisten so einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz. Wie hoch ist schätzungsweise die Tonnage CO₂, die durch den Holzeinschlag der NLF in 2016/17 in den geschützten landeseigenen Forsten im Landkreis Oldenburg nicht mehr durch die Bäume gebunden werden kann? Ist der Landkreisverwaltung bewusst, dass die stattgefundenen Holzeinschläge kontraproduktiv wirken, weil sie nicht mit den allgemeinen Zielen des Klimaschutzkonzeptes des Landkreises zu vereinbaren sind?

Die Kreisverwaltung kann nicht konkret abschätzen, wieviel CO₂ durch die Fällung der Bäume weniger gebunden wird. CO₂ Bindung und Freisetzung in Wäldern ist ein komplexes Thema, da vielfältige CO₂-Bindungs- und CO₂ -Freisetzungsprozesse ablaufen. Darüber hinaus geht in der Gesamtschau kein Wald verloren, sondern wird Wald erhalten und verjüngt, so dass auch in mehreren Generationen die Photosynthese der dann herangewachsenen Bäume erfolgen kann.

Das Integrierte Klimaschutzkonzept des Landkreises befasst sich nicht mit der Forstwirtschaft. Die CO₂ Bilanz bezieht sich auf Gebäudesanierung, Heiz- und Kühltechnik, Reduzierung des motorisierten Verkehrs und die Errichtung von erneuerbaren Energien. Vor diesem Hintergrund kann ein Widerspruch zum integrierten Klimaschutzkonzept nicht erkannt werden. Unter dem Handlungsfeld 1 „Energieeffizientes Bauen und Sanieren / Einsatz Erneuerbarer Energien Bauen“ wird empfohlen mit regenerativen Energien zu heizen. Holz, wenn es nicht als Bauholz verwendet wird, ist grundsätzlich ein regenerativer Wärmeerzeuger in einer Biomasse - Heizung. (Integriertes Klimaschutzkonzept des Landkreises Oldenburg S. 47)